

STATUTEN DES VEREINES

ÖSTERREICHISCH-SÜDAFRIKANISCHE VEREINIGUNG „FRIENDS OF SOUTH AFRICA“ AUSTRIAN - SOUTH AFRICAN SOCIETY „FRIENDS OF SOUTH AFRICA“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

- Vereinigung
- (1) Der Verein führt den Namen ~~Österreichisch-Südafrikanische Gesellschaft~~ „Friends of South Africa“.
 - (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
 - (3) Die Errichtung von Zweigvereinen in allen Bundesländern ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

1. die Förderung von Integration und gegenseitiger Verständigung bzw. Zusammenarbeit von in Österreich lebenden Südafrikaner/innen sowie von österreichischen Freunden Südafrikas;
2. die Vermittlung von Information über das demokratische Südafrika an Mitglieder und Öffentlichkeit, insbesondere auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung;
3. die Durchführung von Kooperationsprojekten auf kulturellem, bildungspolitischem, sozialem und entwicklungspolitischem Gebiet;
4. die Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich und Südafrika;
5. die Beratung und Unterstützung der Vereinsmitglieder.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) die Abhaltung von Veranstaltungen jeglicher Art, insbesondere von Informations- und Kulturveranstaltungen sowie von geselligen Zusammenkünften;
 - b) die Unterstützung von kulturellen, bildungspolitischen, sozialen und entwicklungspolitischen Projekten;
 - c) die Durchführung von Aktivitäten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit (wie z. B. die Einrichtung einer Internet-Website);
 - d) die Förderung von Erfahrungsaustausch und Kommunikation unter den Mitgliedern;
 - e) die Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen ähnlicher Zielsetzung in Österreich und in Südafrika.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Erträge von Veranstaltungen;
 - c) Spenden und Sammlungen;
 - d) Subventionen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind physische Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen, welche die Ziele des genannten Vereines unterstützen, werden.

- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch den/die Proponent/en/in. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluß.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen.
- (3) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer/innen und das Schiedsgericht.

§ 9. Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen binnen 4 Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder, sofern sie ihre Vereinspflichten erfüllt haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 6) beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

- (8) Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, in dessen Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Beschlußfassung über den Voranschlag;
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
6. Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
7. Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
8. Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens 9 Mitgliedern, und zwar aus dem/der Präsident/en/in, dem/der Vizepräsident/en/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassier/in und den Beiräten. ~~Zusätzlich gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht je ein/e Vertreter/in der südafrikanischen Botschaft in Österreich sowie des Dokumentations- und Kooperationszentrums Südliches Afrika (SADOKC) an.~~
- (2) Der Vorstand, der mit Ausnahme der beiden *ex officio*-Mitglieder (Abs. 1) von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom/von der Präsident/en/in, in dessen Verhinderung vom/von der Vizepräsident/en/in schriftlich oder mündlich einberufen.
- X (5) ~~Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.~~
- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident/en/in.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung der/die Vizepräsident/in. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

1 (5) lautet nunmehr:

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes können auch mittels E-Mail gefaßt werden, wenn auf Grund von Dringlichkeit von Beschlüssen es nicht möglich ist, eine Vorstandssitzung einzuberufen und abzuhalten. Beschlußfähigkeit liegt bei E-Mail-Abstimmungen, wenn an alle Vorstandsmitglieder das entsprechende E-Mail gesendet wurde und mindestens die Hälfte von ihnen per E-Mail ihre Stimmabgabe übermittelt hat. Eine einfache Stimmenmehrheit als Beschlußfassung.

2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Aufnahme, Ausschluß von Vereinsmitgliedern;
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Präsident/in ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der/die Schriftführer/in hat den/die Präsident/en/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom/von der Präsident/en/in und vom/von der Schriftführer/in, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom/von der Präsident/en/in und vom/von der Kassier/in gemeinsam zu unterfertigen.

§ 14. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 15. Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfer/inne/n obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 16. Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 17. Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über eine Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Liquidator/in zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem diese/ das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

BUNDESPOLIZEIDIREKTION WIEN
**Büro für Vereins-, Versammlungs-
und Medienrechtsangelegenheiten**
1010 Wien, Schottenring 7-9
Tel.: 31310/DW, Telefax: 31310-75319
E-Mail: bpdw.vereinsbuero@polizei.gv.at
DVR: 0003506

Wien, am 20.08.2004
Referent: Hr. Schenk
Durchwahl: 75306

Zahl: - XV-5426

Betreff: Österreichisch-Südafrikanische Vereinigung "Friends of South Africa"

An den
Verein wie oben
c/o SADOCC, 1061 Wien, Postfach 146

Beilage: unbeglaubigte Abschrift der Statuten

Die Statutenänderung des im Betreff genannten Vereines wurde der Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten, am 30.6.04 angezeigt. Es wird mitgeteilt, dass innerhalb der in § 13 (1) iVm § 14 (1) Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, normierten Frist von vier Wochen seitens der zuständigen Vereinsbehörde keine Erklärung, dass die Fortsetzung der Tätigkeit des Vereines nicht gestattet wird, ergangen ist.

Der Verein kann somit seine Tätigkeit auf der Grundlage der am 30.06.2004 angezeigten Statutenänderung fortsetzen.

Der Vorstand

gez.:  Dr. Willebner, Hofrat

Hinweise:

Der Verein hat alle seine organschaftlichen Vertreter unter Angabe ihrer statutengemäßen **Funktion**, ihres **Namens**, ihres **Geburtsdatums**, ihres **Geburtsorts** und ihrer für Zustellungen maßgeblichen **Anschrift** sowie des **Beginns ihrer Vertretungsbefugnis** jeweils **binnen vier Wochen** nach ihrer Bestellung der Vereinsbehörde (Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten, 1010 Wien, Schottenring 7-9) bekannt zu geben.

Der Verein hat der Vereinsbehörde auch jede **Änderung** seiner für Zustellungen maßgeblichen **Anschrift** **binnen vier Wochen** mitzuteilen.

Statutenänderungen sind der Vereinsbehörde unter Vorlage eines Exemplars der Statuten in der geänderten Fassung **anzuzeigen**.

Ein **Verstoß** gegen diese genannten Verpflichtungen hat die Einleitung eines **Verwaltungsstrafverfahrens** gegen den zur Vertretung des Vereins berufenen Organwalter zur Folge. Dieser ist mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen.

Achtung! Hat ein Verein **nicht innerhalb eines Jahres** ab seiner Entstehung **organschaftliche Vertreter bestellt**, ist er von der Vereinsbehörde **aufzulösen**.

Vermerk:

Die für die gebührenpflichtige Schrift zu entrichtenden Gebühren und Verwaltungsabgaben in Höhe von € 20,20 werden mit Zustellung dieser Erledigung fällig.